

Statuten der Pfarrblatt- Gemeinschaft Bern

4. Mai 2019

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pfarrblatt-Gemeinschaft Bern» besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Herausgabe des Medienproduktes «pfarrblatt» für die römisch-katholischen Pfarreien im Kanton Bern. Die Pfarrblatt-Gemeinschaft Bern kann zur Erfüllung des Vereinszwecks mit anderen Unternehmen und Organisationen zusammenarbeiten.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Die Beiträge der Kirchgemeinden für die Medienprodukte
- b) Einnahmen aus Einzelabonnements
- c) Übrige Einnahmen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Beiträge für die Medienprodukte werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Ein allfälliger Reingewinn bzw. ein Verlust wird dem Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind jene Pfarreien, die das «pfarrblatt» beziehen (als Printmedium und Onlinemedium) und sich zur Pfarrblatt-Gemeinschaft zusammenschliessen. Der Vorstand kann auch ausserkantonale Pfarreien als Mitglieder aufnehmen.

Die Pfarreien werden an der Vereinsversammlung durch drei Delegierte vertreten.

Es ist die pastorale sowie die staatskirchenrechtliche Seite zu berücksichtigen.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Verzicht auf die Benützung des «pfarrblatt» als Publikationsorgan hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich an den*die Präsident*in gerichtet werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8 Die Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Beschlussanträge des Vorstandes eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den*die Präsident*in zu richten. Enthält der Traktandierungsantrag keinen ausformulierten Beschlussantrag, kann die Vereinsversammlung das

Traktandum nur diskutieren, aber keinen Beschluss fassen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks und der Beschlussanträge verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des*der Präsident*in und von mindestens acht weiteren Mitgliedern des Vorstandes auf eine Amtszeit von vier Jahren; Mitglieder können wiedergewählt werden. Der*Die Präsident*in amtiert auch als Präsident*in der Vereinsversammlung. Wahl des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- f) Genehmigung der Beiträge für die Medienprodukte
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jede*r Delegierte besitzt eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der*die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Personen.

Im Vorstand sollen die drei Regionen Bern, Mittelland (bestehend aus den Pastoralräumen Seeland, Emmental und Oberaargau) und Oberland durch je eine Vertretung der pastoralen und staatskirchenrechtlichen Organe vertreten sein.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Führung der Verhandlungen und Abschluss der für die Herausgabe des «pfarrblatt» erforderlichen Verträge
- e) Erlass eines Redaktionsstatuts
- f) Wahl der Festangestellten auf der Redaktion
- g) Wahl der Verwaltung und Umschreibung von deren Rechten und Pflichten
- h) Nach Rücksprache mit der Redaktion Wahl eines Redaktionsbeirates, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, eines davon ist Mitglied des Vorstandes
- i) Festsetzung der Entschädigungen der Redaktionsmitglieder, der Verwaltung und der anderen Mitarbeiter*innen
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.4 und 6, unter Vorbehalt des Rechtes eines Rekurses an die Vereinsversammlung.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) sowie Beiräte einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des*der Präsident*in selber. Er bestimmt aus seiner Mitte den*die Vizepräsident*in. Das Redaktionsteam nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und hat ein An-

tragsrecht. Die Verwaltung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren sowie den Rechnungsabschluss prüfen.

Die Revisor*innen bzw. die Revisionsstelle erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein zeichnet verbindlich durch die Kollektivunterschrift des*der Präsident*in bzw. des*der Vizepräsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 Redaktion

Der Vorstand hält die redaktionelle Haltung und Zielsetzung des «pfarrblatt» schriftlich in einer Konzeption fest, dem Redaktionsstatut. Dieses ist Bestandteil für die Anstellungsverträge mit dem*der Chefredaktor*in und den Mitarbeiter*innen der Redaktion.

Der Redaktionsbeirat wird alle vier Monate von dem*der Chefredaktor*in zu einer Sitzung einberufen und von dem*der Präsident*in dieses Beirates geleitet.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen den angeschlossenen Kirchgemeinden, nach bezogenen Abonnements gemäss dem letzten Rechnungsjahr, zur Verwendung für einen gleichen oder ähnlichen Zweck zu übergeben.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

15 Inkrafttreten

Diese hier vorliegenden Statuten enthalten die von der Vereinsversammlung vom 4.Mai 2019 beschlossenen Anpassungen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 26.November 1983.

Die Präsidentin:
Anne Durrer

Die Protokollführerin:
Corinne Nydegger